

Arbeitshilfe zu § 22 SGB II, § 35 SGB XII und § 42a SGB XII

Kosten der Unterkunft und Heizung

(Gz. SI 211/113.20-3-1-3; 112.22-1-1-10)

Stand 01.07.2017

Inhalt

A.	Ziele.....	2
B.	Vorgaben	2
1.	Neufestsetzung der Angemessenheitsgrenze.....	2
1.1	Bruttokaltmiete.....	2
1.2	Wasser- und Heizkosten.....	3
1.3	Zuschläge bei besonderen Lebens- und Wohnlagen.....	3
2.	Bestandsschutzregelungen.....	4
3.	Verfahren bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen („Kostensenkungsverfahren“).....	5
4.	Gesetzliche Änderungen im 4. Kapitel SGB XII zum 01.07.2017.....	5
4.1	gemeinsames Wohnen mit Angehörigen, § 42a Abs. 3 SGB XII	5
4.1.1	Bedarfe für Unterkunft	6
4.1.2	Bedarfe für Heizung.....	7
4.2	Wohngemeinschaften, § 42a Abs. 4 SGB XII	7
5.	Gesetzliche Änderungen im 3. und 4. Kapitel SGB XII zum 01.07.2017.....	8
5.1	sonstige Unterkünfte nach § 35 Abs. 5 und § 42a Abs. 5 SGB XII	9
5.2	Angemessenheitsvorgaben für den gesetzlichen Regelfall.....	9
C.	Berichtswesen	9
D.	Inkrafttreten.....	10
E.	Anlage.....	10

A. Ziele

Diese Arbeitshilfe erläutert die vorläufige Neufestlegung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII. Zudem werden mit der Arbeitshilfe die fachlichen Regelungen um die gesetzlichen Neuregelungen zum 01.07.2017 ergänzt.

Ziel ist es, eine einheitliche Handhabung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sowie die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen sicherzustellen.

B. Vorgaben

1. Neufestsetzung der Angemessenheitsgrenze

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung wurde bisher anhand der Nettokaltmiete überprüft.

Kalte Betriebs-, Wasser- und Heizkosten wurden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe übernommen. Eine Überprüfung der Leistungen für die Nebenkosten fand statt, wenn die in der Fachanweisung benannten Grenzwerte pro m² bzw. bestimmte Verbrauchswerte überschritten wurden.

Bis zur entsprechenden Änderung der [Fachanweisungen zu den § 22 SGB II](#) und [§ 35 SGB XII](#) haben die folgenden Regelungen Vorrang vor den entsprechenden Regelungen in den Fachanweisungen.

1.1 Bruttokaltmiete

Als Maßstab für die Angemessenheit der Miete gilt jetzt die Bruttokaltmiete. Diese setzt sich zusammen aus der Nettokaltmiete und den sogenannten kalten Betriebskosten. Unter den Begriff kalte Betriebskosten fallen insbesondere die Kosten für die Grundsteuer, gegebenenfalls die Kosten für den Aufzug, die Straßenreinigung, die Müllbeseitigung, die Gebäudereinigung, die Gartenpflege, den Allgemenstrom, den Schornsteinfeger, die Gebäudeversicherung, den Hauswart und für den Antennen- bzw. Kabelanschluss.

Als Höchstwert für die angemessenen kalten Betriebskosten wird vorläufig ein Betrag von 1,80 Euro/m² festgelegt.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem im aktuellem Betriebskostenspiegel für Hamburg ermittelten Wert von 3,46 Euro/m² abzüglich der Kosten für Heizung und Wasser von 1,82 Euro/m² zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 % von 1,64 Euro (= 3,46 Euro - 1,82 Euro = 1,64 Euro + 0,16 Euro = 1,80 Euro). Die Wasserkosten sind bislang noch nicht in die vorläufige Gesamtangemessenheitsgrenze eingeflossen, sondern sind getrennt zu prüfen und zu bewilligen (siehe 1.2). Grund hierfür ist, dass für diesen Bedarf noch nicht auf entsprechend belastbare Daten zurückgegriffen werden kann.

Neue Angemessenheitsgrenzen						
Personen pro Haushalt	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
Wohnfläche in m ²	50	60	75	85	97	109
bisherige Höchstwerte nettokalt	373,50 €	448,20 €	546,75 €	619,65 €	812,86 €	913,42 €
kalte Betriebskosten 1,80 € je m ²	90,00 €	108,00 €	135,00 €	153,00 €	174,60 €	196,20 €
angemessene Höchstwerte bruttokalt	463,50 €	556,20 €	681,75 €	772,65 €	987,46 €	1.109,62 €

Für die 7. Person bzw. für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die Angemessenheitsgrenze um jeweils 122,16 Euro.

Gemäß der Neuregelung ist nunmehr stets auf die Gesamtangemessenheitsgrenze und nicht auf die Teilbeträge abzustellen.

1 Personenhaushalt	Beispiel 1	Beispiel 2
Nettokaltemiete	300,00 Euro	400,00 Euro
Kalte Betriebskosten	<u>163,50 Euro</u>	<u>63,50 Euro</u>
	463,50 Euro	463,50 Euro

In beiden Fällen ist die Bruttokaltemiete als angemessen anzuerkennen.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der [Fachanweisungen zu den § 22 SGB II](#) und [§ 35 SGB XII](#). Für öffentlich geförderte Wohnungen gelten daher weiterhin die Sonderregelungen in Ziffer 2.1 der Fachanweisungen.

1.2 Wasser- und Heizkosten

Die Wasser- und Heizkosten werden gemäß der Fachanweisungen zu § 22 SGB II und § 35 SGB XII Ziffer 5.2 und 5.3 weiterhin in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit diese angemessen sind.

Sofern die Wasserkosten in den mietvertraglich festgelegten Betriebskostenvorauszahlungen enthalten und nicht gesondert im Mietvertrag oder ggfls. Untermietvertrag ausgewiesen sind, sind zur Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft die mietvertraglichen Betriebskostenvorauszahlungen vorläufig um 21 Euro pro Person zu bereinigen.

1.3 Zuschläge bei besonderen Lebens- und Wohnlagen

Die prozentualen Zuschläge bei besonderen Lebens- und Wohnlagen gemäß Ziffer 3 der [Fachanweisungen zu den § 22 SGB II](#) und der [Fachanweisung zu § 35 SGB XII](#) werden im Zuge der Umstellung auf Bruttokaltemietenhöchstwerte nicht verändert. Jedoch ist künftig die Bruttokaltemiete als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

- Beispiel 1:
Bei einem wohnungslosen Ein-Personen-Haushalt zur Integration in regulären Wohnraum ist ein Zuschlag von 15 % vorzunehmen¹, so dass sich der Höchstwert von 463,50 Euro um 69,53 Euro auf 533,03 Euro erhöht.
- Beispiel 2:
Bei einem Ein-Personen-Haushalt in einem Stadtteil² in dem weniger als 10% SGB II- / SGB XII-Leistungsberechtigte wohnen, ist ein Zuschlag von 10 % vorzunehmen, so dass sich der Höchstwert von 463,50 € um 46,35 € auf 509,85 € erhöht.

2. Bestandsschutzregelungen

In folgenden Fällen gelten die Kosten der Unterkunft weiterhin als angemessen:

- Überschreitung der Höchstwerte infolge von Neufestlegungen der Angemessenheitsgrenzen

Sofern die Kosten der Unterkunft von Leistungsberechtigten allein aufgrund der Neufestlegung der Angemessenheitsgrenzen die Höchstwerte unter Ziffer 1.1 überschreiten, besteht für die betroffenen Leistungsberechtigten Bestandsschutz, wenn die tatsächlichen Kosten der Unterkunft entsprechend der bisherigen geltenden Vorgaben der Fachanweisungen zu den Kosten der Unterkunft zu § 22 SGB II und § 35 SGB XII angemessen waren.

Mietrechtlich zulässige Mieterhöhungen, die gemäß §§ 558-558e BGB aufgrund der Mietenspiegel 2013 und 2015 erfolgen, sind als angemessen zu übernehmen. In allen übrigen Fällen von Mieterhöhungen, z.B. aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen, ist zu prüfen, ob die Miete nach den geltenden Fachanweisungen zu § 22 SGB II und § 35 SGB XII - insbesondere auch unter Berücksichtigung von Ziffer 4 (Mieterhöhungen) - angemessen und ggf. ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten ist.

Der Bestandsschutz bleibt bestehen, wenn der Leistungsbezug zwischenzeitlich bis zu 6 Monate unterbrochen wurde, z.B. wegen Arbeitsaufnahme.

Der Bestandsschutz gilt nicht fort, wenn der Leistungsberechtigte umzieht oder sich die Anzahl der Personen in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft dauerhaft verringert (z.B. durch Auszug eines Kindes).

- Früher begünstigter Stadtteil

Bewohnt ein Leistungsberechtigter eine Unterkunft, für die ein Zuschlag gewährt wurde, weil der Stadtteil früher nach Ziffer 3.4 der geltenden [Fachanweisungen zu den § 22 SGB II](#) und [§ 35 SGB XII](#)³ begünstigt war, besteht ein Bestandsschutz, wenn der Höchstwert nach Ziffer 1.1 nur um bis zu 10 % und nur wegen Wegfall des Stadtteils aus der Liste begünstigter Stadtteile überschritten wird. Der Bestandsschutz gilt nicht fort, wenn der Leistungsberechtigter umzieht.

¹ Vgl. Ziffer 3.1.2 der FA zu § 22 SGB II bzw. Ziffer 3.1 der FA zu § 35 SGB XII

² Liste der Stadtteile s. Ziffer 3.4 FA zu § 22 SGB II bzw. Ziffer 3.4 der FA zu § 35 SGB XII

³ Entfallene Stadtteile: Altenwerder, Curslack, Francop, Moorburg, Schnelsen, Hamm-Nord und Sinstorf

- Objektbezogener Bestandsschutz bei Unterkünften, die von Trägern speziell für die Weitervermietung an Menschen im Sinne des § 53 SGB XII angemietet, erworben oder gebaut worden sind (siehe Ziffer 1.3.2 der Fachanweisungen zu § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII)

3. Verfahren bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen („Kostensenkungsverfahren“)

Eine Überschreitung der Höchstwerte ist künftig nicht nur infolge einer Mieterhöhung sondern auch bei einer Erhöhung der Betriebskosten möglich. Bei Nachzahlungen aus Betriebskostenjahresabrechnungen ist grundsätzlich zunächst die Nachzahlung zu übernehmen und anschließend gemäß der Ziffern 6 der Fachanweisungen zu § 22 SGB II und § 35 SGB XII die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens zu prüfen. Abweichend von den Regelungen der Ziffer 6 der [Fachanweisungen zu den § 22 SGB II](#) und [§ 35 SGB XII](#), ist bei Kostensenkungsverfahren wegen Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen infolge von Nachzahlungen aus Betriebskostenjahresabrechnungen die Frist von 6 Monaten auf den Zeitraum bis zur Vorlage der nächsten Abrechnung zu verlängern.

In bereits eingeleiteten Kostensenkungsverfahren, in denen die Kosten der Unterkunft noch nicht abgesenkt wurden, ist ein neues Verfahren unter Benennung der aktuellen Höchstwerte einzuleiten. Sind die Kosten der Unterkunft bereits abgesenkt worden, sind in der laufenden Sachbearbeitung, insbesondere bei der Bearbeitung von Weiterbewilligungsanträgen die neuen Höchstbeträge rückwirkend, ab In Kraft treten dieser Arbeitshilfe zu berücksichtigen.

4. Gesetzliche Änderungen im 4. Kapitel SGB XII zum 01.07.2017

Für Personen, die in besonderen Wohnformen leben, gelten ab 01.07.2017 neue Regelungen hinsichtlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit § 35 Abs. 5 SGB XII und § 42a SGB XII). Die folgenden Regelungen finden nur auf Neufälle Anwendung (vgl. § 133b SGB XII). Für Altfälle, bei denen bereits vor dem 01.07.2017 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII anerkannt worden sind, sind diese Bedarfe auch künftig zu Grunde zu legen.

Die folgenden Regelungen in § 42a Abs. 3 und Abs.4 SGB XII gelten ausschließlich für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Die Regelung zu den „sonstigen Unterkünften“ nach § 42a Abs. 5 SGB XII gilt demgegenüber für das 3. und 4. Kapitel und ist deshalb gesondert unter Ziffer 5. dieser Arbeitshilfe ausgeführt.

4.1 gemeinsames Wohnen mit Angehörigen, § 42a Abs. 3 SGB XII

Leistungsberechtigte, die über keinen eigenen Mietvertrag oder Untermietvertrag verfügen, mit dem sie ihre Bedarfe nachweisen können, erhalten Bedarfe für Unterkunft zukünftig in pauschalierter Form nach § 42a Abs. 3 SGB XII, wenn

- sie in einer Wohnung gemeinsam mit mindestens einem Elternteil, mindestens einem volljährigen Kind oder einem volljährigen Geschwisterkind leben
- und diese Personen Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung sind.

4.1.1 Bedarfe für Unterkunft

Die Pauschale für die Unterkunftskosten errechnet sich aus der Differenz zwischen

- den angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und
- der Miete für eine Wohnung mit einer um eine Person verringerten Personenzahl.

Berechnungsbeispiele:

Haushaltsgröße	Angemessenheitsgrenze 2017
Leistungsberechtigter lebt mit Eltern zusammen = Dreipersonenhaushalt abzüglich Betrag für Zweipersonenhaushalt Differenz = pauschaler Bedarf	681,75 Euro - 556,20 Euro <u>125,55 Euro</u>
Leistungsberechtigter lebt mit Vater zusammen = Zweipersonenhaushalt abzüglich Betrag für Einpersonenhaushalt Differenz = pauschaler Bedarf	556,20 Euro - 463,50 Euro <u>92,70 Euro</u>

Unter Zugrundelegung dieser, gesetzlich vorgegebenen Berechnungsmethode ergeben sich als **Bedarf für die Unterkunft** nach § 42a Abs. 3 SGB XII ab 01.07.2017 pauschal die in der folgenden Tabelle dargestellten Beträge:

Pauschalbeträge für die Kosten der Unterkunft nach § 42a Abs. 3 SGB XII	
Anzahl der Bewohner inklusive der leistungsberechtigten Person	Pauschaler Bedarf für Unterkunft 2017
2 Personen	92,70 €
3 Personen	125,55 €
4 Personen	90,90 €
5 Personen	214,81 €
Ab 6 Personen	122,60 €

Ausnahmen:

Die pauschalen Beträge finden keine Anwendung,

- wenn ein Mietvertrag oder Untermietvertrag mit einer abweichenden Verpflichtung der leistungsberechtigten Person vorliegt. In diesen Fällen sind die vertraglich vereinbarten, angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu übernehmen
- oder wenn die leistungsberechtigte Person mit anderen zusammenlebt, die ihren Lebensunterhalt einschließlich Bedarfe für Unterkunft und Heizung ebenfalls nicht aus eigenen Mitteln decken können. In diesen Fällen ist bei Wohngemeinschaften ein Anspruch nach § 42a Abs.4 bzw. bei Einsatzgemeinschaften eine kopfteilige Übernahme der angemessenen Aufwendungen gemäß mietvertraglicher Verpflichtung für die Wohnung zu prüfen.

Greifen diese Ausnahmen nicht und werden daher gemäß Ziffer 4.1.1 pauschalierte Beträge für Unterkunft berücksichtigt, sind zusätzlich Bedarfe für Heizung gemäß nachstehender Ziffer 4.1.2 zu gewähren.

4.1.2 Bedarfe für Heizung

Die Aufwendungen für die Heizung werden anhand des Mietanteil berechnet: Der prozentuale Anteil an der Miete für die gesamte Wohnung wird auch für die Berechnung der Heizkosten zugrunde gelegt. Basis sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung der Wohnung. Es sind deshalb die tatsächlichen Aufwendungen für Heizkosten nachzuweisen. Wenn noch keine endgültige Abrechnung über Heizkosten vorliegt, ist die vertraglich vereinbarte Vorauszahlung zugrunde zu legen.

Fallbeispiele:

	Leistungsberechtigter lebt mit Eltern zusammen = Dreipersonenhaushalt	Leistungsberechtigter lebt mit Vater zusammen = Zweipersonenhaushalt
Anzuerkennender pauschaler Bedarf für Unterkunft 2017 gemäß § 42a Abs. 3 S. 1 SGB XII	125,55 Euro	92,70 Euro
Tatsächliche Unterkunfts-kosten der gesamten Wohnung (Bruttokaltmiete)	627,75 Euro	515,00 Euro
Prozentualer Anteil an der Unterkunfts-kosten der gesamten Wohnung	20 %	18 %
Tatsächliche Heizkosten	90,00 Euro	70,00 Euro
Anzuerkennende Heizkosten für den Leistungsberechtigten gemäß § 42a Abs. 3 S. 3 SGB XII	18,00 Euro (= 20 % von 90 Euro)	12,60 Euro (= 18% von 70,00 Euro)

4.2 Wohngemeinschaften, § 42a Abs. 4 SGB XII

Für Wohngemeinschaften gilt gemäß § 42a Abs. 4 S. 1 SGB XII der Grundsatz, dass jede darin wohnende leistungsberechtigte Person einen Anspruch auf einen kopfteiligen Anteil an den Aufwendungen für **Unterkunft und Heizung** des entsprechenden Mehrpersonenhaushalts hat.

Fallbeispiel:

Eine Leistungsberechtigte lebt mit 2 weiteren Personen in einer Wohngemeinschaft. Es besteht ein gemeinsamer Mietvertrag ohne anteilige Aufteilung auf die einzelnen Mieter.

Größe der Wohngemeinschaft	Angemessenheitsgrenze für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt	Kopfteiliger Anteil der Leistungsberechtigten =anzuerkennender Bedarf
3 Personen	681,75 Euro*	227,25 Euro*

*zuzüglich tatsächliche Heiz- und Wasserkosten, soweit angemessen.

Ausnahme:

Allerdings sind immer dann für jeden Leistungsberechtigten die Angemessenheitsgrenzen für Einpersonenhaushalte zugrunde zu legen, wenn ein entsprechender, abweichender Vertrag mit dem Leistungsberechtigten geschlossen wurde. Dies gilt jedoch bei Wohnungen mit mehreren Mietern mit eigenen Mietverträgen oder Untermietverträgen nur, wenn die vertraglich vereinbarte Miete des Leistungsberechtigten zu der gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis steht.

Fallbeispiel:

Die Leistungsberechtigte lebt mit weiteren Personen in einer Wohngemeinschaft und ist mit gesondertem (Untermiet-)Vertrag verpflichtet monatlich 350,00 Euro zuzüglich Heiz- und Wasserkosten zu bezahlen.

Größe der Wohngemeinschaft	3 Personen	4 Personen
Angemessenheitsgrenze für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt	681,75 Euro	772,65 Euro
Kopfteiliger Anteil der Leistungsberechtigten	227,25 Euro	193,16 Euro
Bruttokaltmiete der gesamten Wohnung	1050,00 Euro	1250,00 Euro
Eigene Mietverpflichtung gemäß gesondertem (Unter-)Mietvertrag	350,00 Euro	350,00 Euro
Angemessenes Verhältnis zur gesamten Wohnungsmiete	ja	ja
Angemessenheitsgrenze für einen Einpersonenhaushalt	463,50 €	463,50 €
Anzuerkennender Bedarf der Leistungsberechtigten	350,00 Euro*	350,00 Euro*

*zuzüglich der tatsächlichen Heiz- und Wasserkosten, soweit angemessen.

5. Gesetzliche Änderungen im 3. und 4. Kapitel SGB XII zum 01.07.2017

Die neue Vorschrift des § 42a Abs. 5 SGB XII für sonstige Unterkünfte gilt sowohl für das 3. als auch für das 4. Kapitel

5.1 sonstige Unterkünfte nach § 35 Abs. 5 und § 42a Abs. 5 SGB XII

Bei sonstigen Unterkünften handelt es sich um besondere Unterbringungsformen, die in der Regel nicht einer längerfristigen oder gar dauerhaften Unterbringung dienen. Sie sollen der Überbrückung von Zeiträumen dienen, in denen die Berechtigten über keine Wohnung verfügen. Wohnung im Sinne des SGB XII ist gesetzlich definiert (§ 42a Abs. 2 SGB XII):

Eine Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushaltes notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfasst.

Sonstige Unterkünfte nach § 35 Abs. 5 und § 42a Abs. 5 SGB XII sind demnach vor allem Zimmer in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und Wohnwagen auf Campingplätzen bis hin zu Notquartieren. Nicht unter diese Vorschrift fallen stationäre Einrichtungen.

5.2 Angemessenheitsvorgaben für den gesetzlichen Regelfall

Bedarfe für Unterkunft sind für alleinlebende Personen in sonstigen Unterkünften maximal in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes in Hamburg gemäß § 42 Nr. 4b SGB XII anzuerkennen. Der Betrag wird regelmäßig angepasst und beläuft sich 2017 auf 437,- Euro. Wenn mehrere Bewohner zusammen in einer sonstigen Unterkunft leben, sind höchstens Kosten anzuerkennen, welche die leistungsberechtigte Person anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte.

Allerdings sind höhere Bedarfe für Unterkunft anzuerkennen, wenn

- eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder,
- voraussichtlich auch keine angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist.

Für Personen, die in Hamburg öffentlich-rechtlich untergebracht sind bzw. in ein Hotel oder eine Pension eingewiesen worden sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen gegeben sind. Hamburg verfügt über ein Unterbringungsmanagement, das eine effiziente Nutzung der Wohnunterkünfte umfasst und das Ziel hat, Menschen mit Bleibeperspektive bzw. Wohnungslose möglichst schnell in Wohnraum zu integrieren. Die Vermittlung in privaten Wohnraum erfolgt durch die Fachstellen, sobald ein entsprechendes Wohnangebot vorliegt. Soweit die genannten Angemessenheitsgrenzen im Einzelfall überschritten werden, ist, solange eine öffentliche Unterbringung erfolgt, deshalb davon auszugehen, dass eine angemessene Unterbringung - noch - nicht zur Verfügung steht.

Wohnunterkunftsgebühren bzw. Pensions- oder Hotelkosten sind in diesen Fällen deshalb vollständig zu übernehmen.

C. Berichtswesen

Die für das Controlling der Leistungen nach dem SGB XII benötigten Daten (Fallzahlen sowie Durchschnittskosten pro Fall/Person) werden aus dem Datawarehouse entnommen.

Das Berichtswesen für die Leistungen nach § 22 SGB II wird im Zuge der Änderung der Fachanweisung zu § 22 SGB II angepasst.

D. Inkrafttreten

Diese Arbeitshilfe tritt am 19.01.2017 in Kraft. Inkrafttreten der Änderungen zum 01.07.2017.

E. Anlage

[Hinweise zur Anmietung von Wohnraum – Deutsch Stand 19.01.2017](#)